REGELQUERSCHNITTE
M-1:200

Die Angaben über das Höhenmaß in den Regelschnitten ist nach Erstellung des Straßenprojekts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

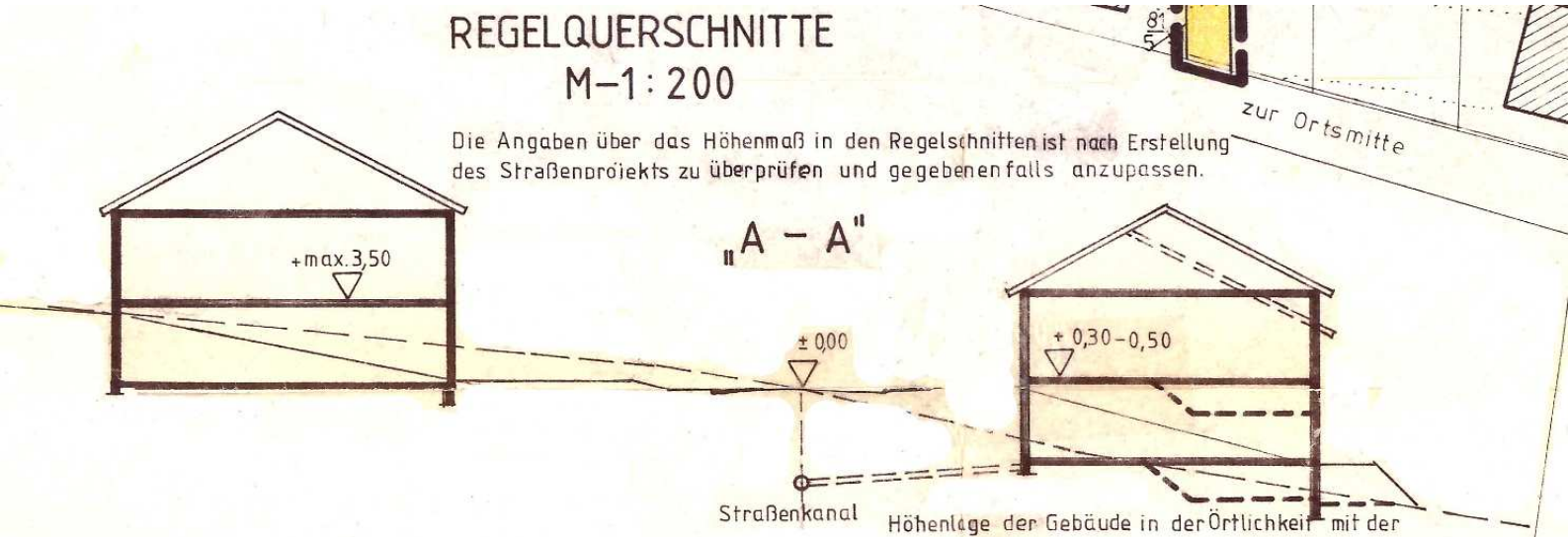

Höhenlage der Gebäude in der Örtlichkeit mit der Gemeinde festlegen, versetzte Geschosse zu empfehlen, auf Anschlußmöglichkeit am Straßenkanal achten.

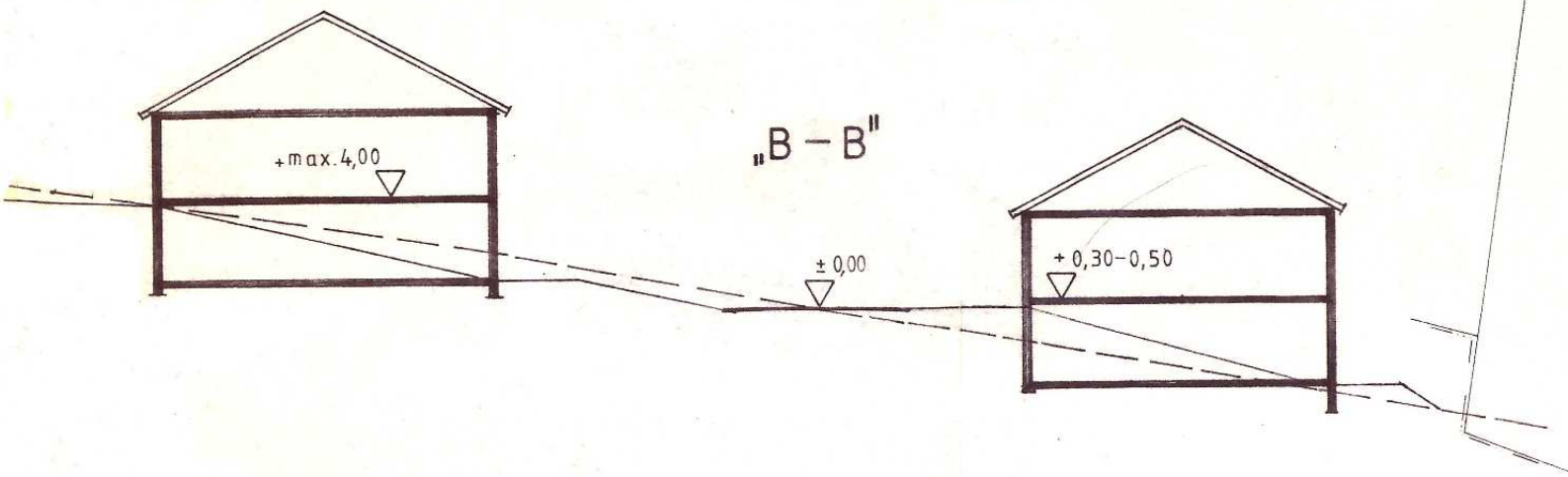

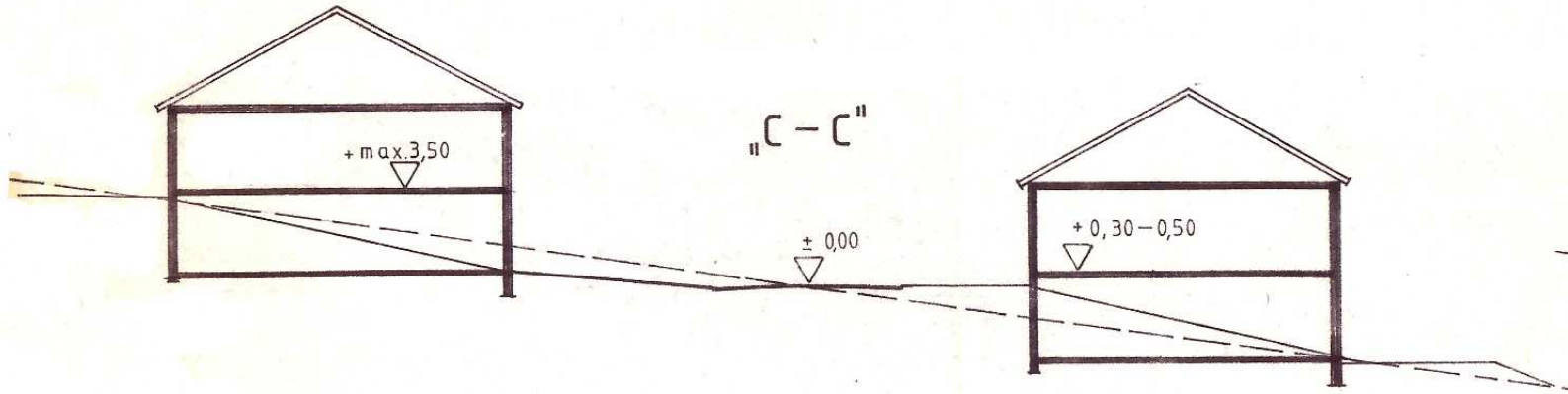

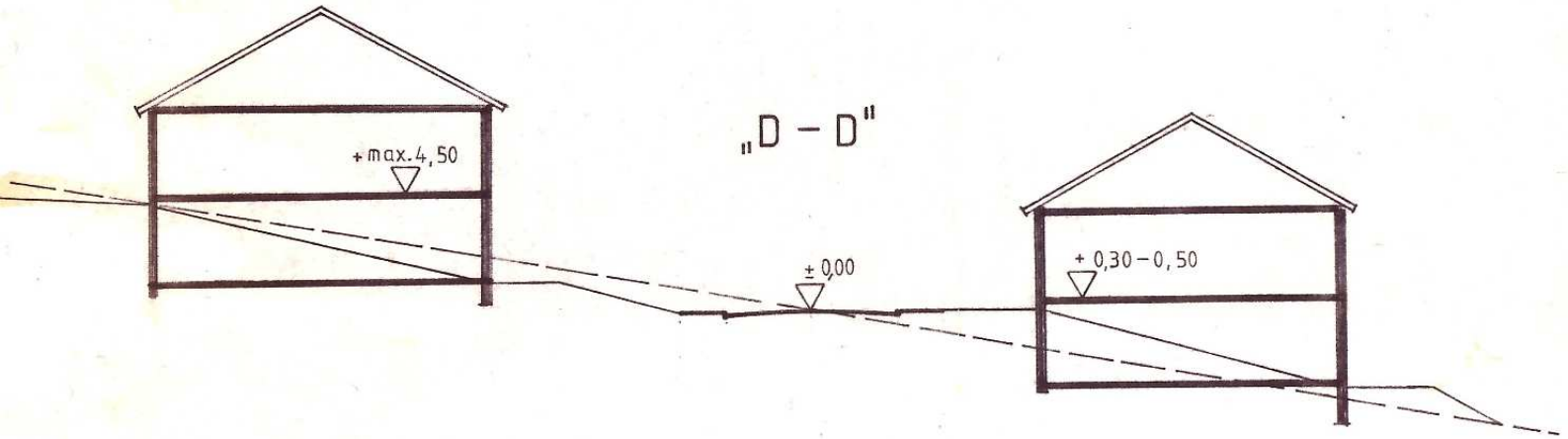

REGELQURSCHNITTE M-1:200

Die Angaben über das Höhenmaß in den Regelschnitten ist nach Erstellung des Straßenprojekts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

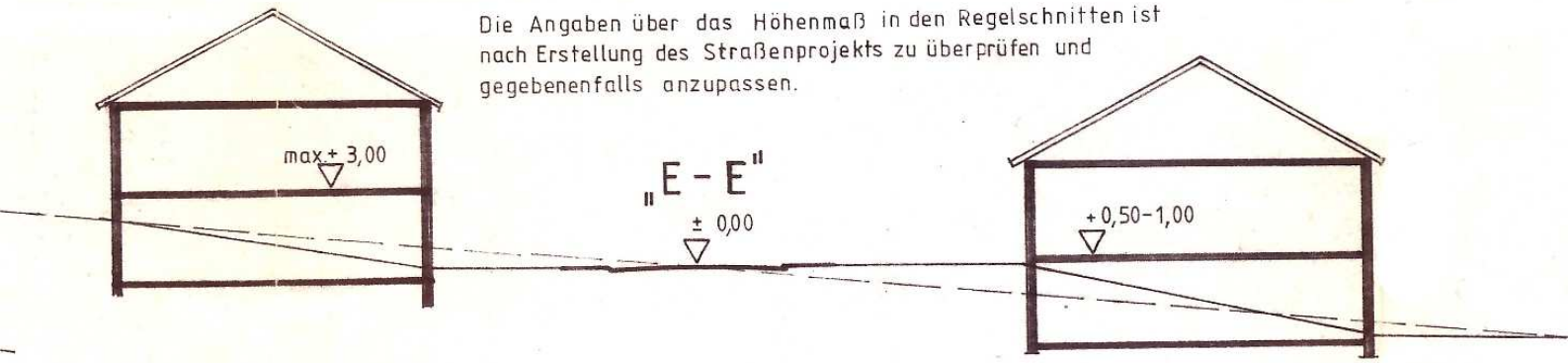

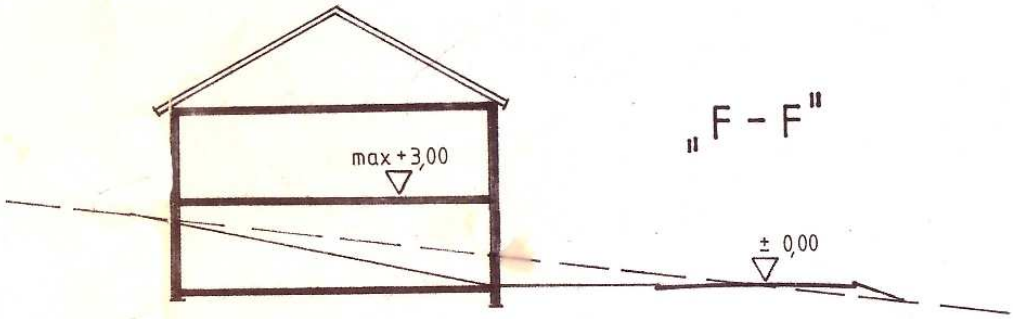

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „GÄRTEN HINTER DER KIRCHE"

Gemeinde: MARPINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBL I S 341), in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL. I S 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.8.1975 beschlossen
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL. S 1757)	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3)
2.2 Baugebiet	
Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBL S. 1757)	———
2.2.1. zulässige Anlagen	———
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	———
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1. Zahl der Vollgeschosse	Z II Bergseite Z I Talseite Z II
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3. Geschoßflächenzahl	bei Z I 0,5 bei Z II 0,8
3.4 Baumassenzahl	———
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	———
4. Bauweise	laut Plan
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung, laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von O.K. Straßenkrone Mitte Haus bis O.K. Erdgeschoßfußboden.)	laut Regelschnitt u. laut Plan
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt u. Regelquerschnitt
21. Versorgungsflächen	laut Plan; Trafostation u. Versorgungsleitungen
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger Koppeln und dergleichen	entfällt
29 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	Schutzstreifen für Versorgungsleitungen
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgbiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Gehölzliste
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBL. I. S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG. in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl I S. 949)

1. entfällt

PLANZEICHEN

- Geltungsbereich .....
- Bestehende Gebäude .....
- Straße mit Gehwegen .....
- Wohnstraße .....
- Nicht befahrbahrer Gehweg .....
- P — Öffentliche Parkfläche .....
- Bestehende Grundstücksgrenze .....
- Geplante Grundstücksgrenze .....
- Baugrenze .....
- Baulinie .....
- Entwässerungsrichtung .....
- Firstrichtung .....
- WA — Allgemeines Wohngebiet .....
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig .....
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- o — Offene Bauweise
- Versorgungsleitungen im Schutzstreifen (E-Elektro,-W-Wasser,-F-Fernmeldeleitungen)

PLANZEICHEN FÜR BEGRÜNUNG

geplant | vorhanden (entfällt)

GRÜNFLÄCHE

Für die Darstellung der jeweiligen Art der Grünfläche durch Planzeichen wurden die nachstehenden Zeichen verwendet

- Kinderspielplatz
- Komunikationsbereich entfällt — K

ART DER BEPFLANZUNGEN

geplant | vorhanden (entfällt)

- Sträucher bis 1.50m Höhe
- Sträucher von 1,50 bis 3,00m Höhe
- Bäume u. Sträucher von 3,00 bis 10,00m Höhe
- Bäume von 10,00 bis 25,00m Höhe
- Einzelbäume und Sträucher

Standortgerechte Bäume und Sträucher nach

GEHÖLZLISTE

Hundsrose	Hartriegel	Feldahorn (Heister)	Bergahorn
Orcheiweide	Waldhasel	Spitzahorn	Stieleiche
Wildrose	Sanddorn	Feuerahorn	Esche
Japanische Schein-=quitte	Gemeine Heckenkirsche	Felsenbirne	Rotbuche
	Schwarzdorn	Kornelkirsche	Sommerlinde
	Aschweide	Wildapfel	
	Hainbuche (Heister)	Birke	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begrundung hat gemaß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom ~~25.5.1981~~ bis ~~25.6.1981~~ 22. Juli 1981

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 14.8.1981 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

Marpingen, den 14. Sep. 1981

Gemeinde Marpingen

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß ~~§ 11~~ BBauG genehmigt

Saarbrücken den .....

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i. A.

Der Genehmigungserlaß des Minister fur Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

..... den .....

Bürgermeister

Aufstellungs-beschluß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gemäß § 2a(6)	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind-lich
		25.5 – 25.6.81	14.8.1981		

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT — PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNSPLANES „GÄRTEN HINTER DER KIRCHE"

GEMEINDE: MARPINGEN

M: – 1:500

ÄNDERUNGEN

NR	DAT.	BEARB.	AMTSL.

BEARBEITET:	17.3.81	
GEZEICHNET:	17.3.1981	G. Bleymehl
ABT. LEITER:	23.3.1981	
AMTSLEITER:	23.3.1981	